

**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Studiengang
„Philosophie (Magister Artium)“
an der Ludwig-Maximilians-Universität München
vom 19. Mai 2005**



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Eignungsfeststellungsverordnung (EfV) vom 2. März 2002 (GVBl. S. 118, BayRS 2210-1-1-5-WKM) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 3 Ausschuss zur Eignungsfeststellung
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 5 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 6 Niederschrift
- § 7 Wiederholung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Eignungsfeststellung

¹Die Eignung für den Magisterstudiengang Philosophie als Hauptfach setzt neben der Hochschulreife eine Eignungsfeststellung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. ²Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen die Motivation und die Fähigkeiten vorhanden sind, die es erlauben, sich den von der Studienordnung für Studiengang Philosophie verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff anzueignen, nämlich die Fähigkeiten zu Abstraktion, klarer Begriffsbildung, schlüssiger Argumentation, Erfassung komplexer Zusammenhänge und präzisiertem sprachlichen Ausdruck.

§ 2 Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester und einmal im Wintersemester für das folgende Sommersemester durch das Department für Philosophie, Logik und Wissenschaftstheorie, Religionswissenschaft und Wirtschaftsethik durchgeführt.

(2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind formlos für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli zu stellen und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist).

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. der Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in beglaubigter Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung.
3. ein von der Bewerberin oder vom Bewerber selbst in deutscher oder englischer Sprache verfasster Aufsatz von maximal 1.000 Wörtern, der darlegt, auf Grund welcher spezifischer Fähigkeiten und Begabungen die Bewerberin oder der Bewerber sich für den Studiengang Philosophie eignet.
4. gegebenenfalls der Nachweis über die Einschreibung im Hauptfach Philosophie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule sowie dort erbrachte Leistungsnachweise.

(4) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

§ 3 Ausschuss zur Eignungsfeststellung

¹Die Eignungsfeststellung wird von einem Ausschuss vorgenommen, der sich aus wenigstens acht vom Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München auf Vorschlag des Fachbereichsrats der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft bestimmten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG) mit Lehrbefugnis auf dem Fachgebiet Philosophie und/oder Logik und Wissenschaftstheorie zusammensetzt. ²Alle hauptamtlichen

Professorinnen und Professoren für die Fachgebiete Philosophie, Logik und Wissenschaftstheorie sollen dem Ausschuss angehören. ³Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. ⁴Die Frauenbeauftragte der Fakultät wirkt beratend im Ausschuss mit. ⁵Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus der Teilnahme an einem Gespräch. ²Der Termin des Gesprächs wird den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Ladung bekannt gegeben.

(2) ¹Das Gespräch nach Absatz 1 dauert ca. 20 Minuten. ²Es wird entweder durch zwei Mitglieder des Auswahlausschusses oder durch ein Mitglied des Auswahlausschusses und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter durchgeführt. ³Eine Studentin oder ein Student mit bestandener Zwischenprüfung im Fach Philosophie kann teilnehmen. ⁴Gegenstand des Gesprächs sind erstens Fragen nach der Natur des Fachs Philosophie und zweitens Fragen, deren Beantwortung keine besonderen Vorkenntnisse - insbesondere keine Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Philosophie - verlangt, die über eine allgemeine Gymnasialbildung hinausgehen. ⁵Bei der Bewertung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Art und Weise, sich mit den gestellten Fragen zu befassen, die in § 1 Satz 2 genannten intellektuellen Fähigkeiten erkennen lässt.

(3) ¹Die Eignung wird durch die Fachvertreterinnen und Fachvertreter, die das Gespräch nach Absatz 2 durchführen, mit den folgenden Noten bewertet:

Note 1 = für das Studium der Philosophie hervorragend geeignet;

Note 2 = für das Studium der Philosophie überdurchschnittlich geeignet;

Note 3 = für das Studium der Philosophie durchschnittlich geeignet;

Note 4 = für das Studium der Philosophie nur bedingt geeignet;

Note 5 = für das Studium der Philosophie nicht geeignet.

²Weichen die Noten voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. ³Der Ausschuss überprüft die Note und legt sie endgültig fest.

(4) ¹Aus der Summe der mit dem Faktor 4 multiplizierten Note und der mit dem Faktor 6 multiplizierten Durchschnittsnote des Abiturs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. ²Geeignet ist eine Bewerberin oder ein Bewerber, der einen Punktwert von 29,0 oder niedriger erreicht.

(5) Bei Bewerberinnen und Bewerbern für ein höheres Fachsemester kann der Ausschuss von der Ladung zu einem Gespräch absehen, wenn die vorgelegten Leistungsnachweise im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 4 mit einer Note nach Abs. 3 bewertet werden können.

(6) ¹Wer zum festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Wird bis zu Beginn des festgesetzten Termins schriftlich geltend und glaubhaft gemacht, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatzgespräch. ³Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist der Ausschussvorsitzende. ⁴Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 5

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Einschreibung neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Magisterstudiengang Philosophie vorbehaltlich des Nichtvorliegens von Immatrikulationshindernissen erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

§ 6

Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Beurteilungen der Prüferinnen und Prüfer einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7

Wiederholung

¹Wer im Eignungsfeststellungsverfahren abgelehnt wurde, kann sich zum Termin des folgenden Semesters erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals im Wintersemester 2005/06 und tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. Januar 2005 und der Erklärung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 11. Mai 2005.

München, den 19. Mai 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 20. Mai 2005 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2005 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Mai 2005.